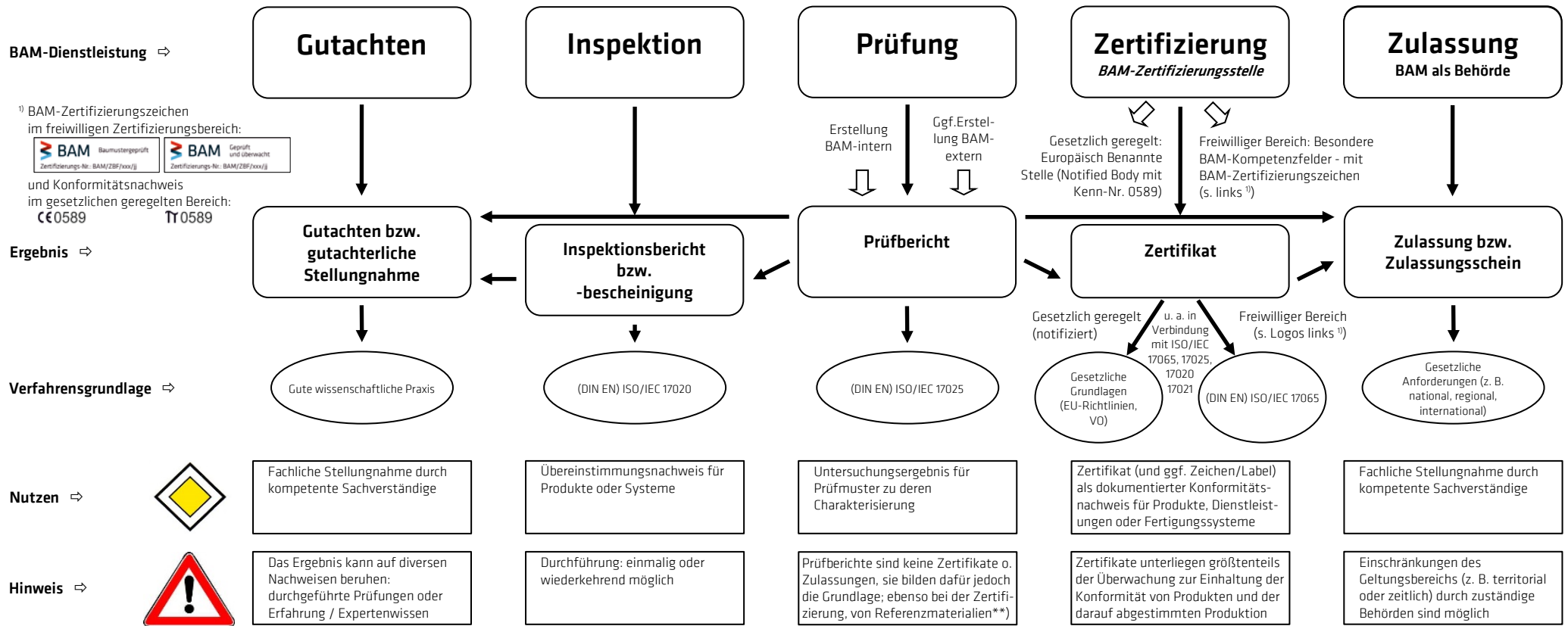



# Übersicht zu den BAM-Dienstleistungen im Bereich Prüfung/Analyse/Zulassung (PAZ)\*



## Mögliche Konsequenzen bei zweckentfremdeter und/oder missbräuchlicher Verwendung von Ergebnissen

<b>Achtung!</b> ⇒ 	Keine automatische Übertragung auf Produktserie oder weiterführende Prozesse ( <i>kein</i> „Zertifikat“ / <i>keine</i> „Zulassung“)	Ergebnis ist <i>kein</i> „Zertifikat“ und <i>keine</i> „Zulassung“, kann diese ggf. unterstützen bei Erteilung oder Aufrechterhaltung	<i>Keine</i> Übertragung auf Produktserie oder weiterführende Prozesse ( <i>kein</i> „Zertifikat“ / <i>keine</i> „Zulassung“)	Eine Zertifizierung ist nicht automatisch eine „Zulassung“, sie kann aber die Grundlage für eine behördliche Zulassung bilden <b>***</b> )	Ausgestellt nur für einen bestimmten Geltungsbereich
<b>Beispiele für fälschliche oder irreführende Verwendung</b> ⇒	Das gutachterliche Ergebnis wird fälschlich als Zertifizierung bzw. Zulassung dargestellt	Der Inspektionsbericht wird fälschlich als Zertifikat oder Zulassung dargestellt	Fälschliche Werbung mit einem Prüfbericht als Zertifikat oder Zulassung	Fälschliche Werbung mit abgelaufenen Zertifikaten für Produkte oder Fertigungsstätten, um den Anschein der Gültigkeit zu erwecken	Fälschliche Werbung mit abgelaufenen Zulassungen, um den Anschein der aktuellen Prüfaussagen bzw. Zulassungen zu erwecken
<b>Mögliche Auswirkungen bei Verstößen</b> ⇒	Unterlassungsaufforderung durch die BAM. Bei Nichtbefolgung: - Information an das Gewerbeaufsichtsamt - öffentliche. Bekanntmachung (Internet der BAM: Newsletter)	Unterlassungsaufforderung durch die BAM. Bei Nichtbefolgung: - Information an das Gewerbeaufsichtsamt - öffentliche. Bekanntmachung (Internet der BAM: Newsletter)	Unterlassungsaufforderung durch die BAM. Bei Nichtbefolgung: - öffentliche. Bekanntmachung (Internet der BAM: Newsletter)	Unterlassungsaufforderung durch die BAM. Bei Nichtbefolgung: - öffentliche. Bekanntmachung (Internet der BAM: Zertifizierungsregister, Newsletter)	Unterlassungsaufforderung durch die BAM. Bei Nichtbefolgung: - Information an das Gewerbeaufsichtsamt - öffentliche. Bekanntmachung (Internet der BAM: Newsletter)

Die vom Kunden gewünschte bzw. für ihn z.B. gesetzlich geforderte Dienstleistung wird in der dafür vorgesehenen Form schriftlich festgelegt (Antrag, Auftrag, Vertrag). Darin enthalten sind – sofern erforderlich – auch die Bedingungen für die Nutzung der Ergebnisse (z.B. Veröffentlichung) sowie die Verwendung von gesetzlichen oder freiwilligen Zeichen und ggf. weiterer Kennzeichnungen.

\*) Weitere umfangreiche Tätigkeitsfelder der BAM liegen auf den Gebieten Forschung/Entwicklung (FE) sowie Beratung/Information (BI).

\*\*) Die Zertifizierung von Referenzmaterialien (RM) stellt keine Konformitätsbescheinigung durch einen unabhängigen Dritten dar. Sie ist eine Konformitätserklärung des Herstellers der RM.

Die Zertifizierung von RM beruht auf Prüfungen zur zuverlässigen analytischen Charakterisierung bestimmter Eigenschaften der betreffenden Stoffe und wird nach ISO Guide 34 akkreditiert.

\*\*\*) Teilweise werden Zertifikate auch als „Zulassungen“ bezeichnet (z. B. Baumusterzulassung im Rahmen der Richtlinie 2010/35/EU (TPED), die auf der Terminologie des RID/ADR beruhen).